

gegenwärtig sein könnte, daß aber die Boten, so seine Befehle an die Grenzen und in's Burgunderland tragen sollten, an keinem Wirthshaus vorbeigehen könnten, ohne anzuhalten, dem Weine zu Liebe, auch sonst ihren Botendienst verabsäumten und höchst unzuverlässig wären. Zur Abstellung der hervorgetretenen Uebelstände ertheilte Maximilian an J. von Tassis in den Jahren 1496 und 1498 verschiedene Privilegien. Letzterer richtete in Folge dessen zunächst die Linie von Wien nach Brüssel mit berittenen Boten ein, welche die Brieffschaften in einem Felleisen bei sich trugen. Diese erste Linie wurde sehr bald durch Zweiglinien nach Frankreich, Hamburg und im Süden nach Mailand, Venedig, ja bis nach Rom erweitert, und in den wichtigsten Städten und Grenzorten wurden Anstalten zum Sammeln und Ausgeben der Briefe wie zum Wechseln der Pferde errichtet.

Den für die Entwicklung des Postwesens grundlegenden Vertrag schloß Karl V. (1519 bis 1556) mit J. und F. von Tassis ab. Der Zweck desselben war vorwiegend, das gesamte Postwesen des weit ausgebreiteten Reiches ganz den Tassis zu sichern, und wurden beide zu Generalpostmeistern ernannt. Sie konnten in ihrem Verwaltungsgebiet frei schalten, mußten aber vorab die Beförderung sämtlicher königlicher Brieffschaften übernehmen. Der Vertrag trat am 15. November 1525 in Kraft. Innerhalb 12 Tagen mußten die niederländischen Posten, innerhalb 20 Tagen die spanische, römische, neapolitanische, deutsche und französische Post in Thätigkeit sein. Die Fristen, in denen die Entfernungen zurückgelegt werden mußten, waren gegen früher herabgesetzt; in mäßiger Entfernung wurden daher überall Stationen angelegt.

Kaiser Rudolph II. befestigte durch ein Patent vom Jahre 1595 dem Hause Thurn und Taxis\*) den Besitz der Postgerechtsame in sämtlichen kaiserlichen Landen und ernannte das damalige Haupt des Hauses, Leonhard von Thurn und Taxis, wiederum zum Generalpostmeister und seinem Nachfolger, Lamoral von Thurn und Taxis, wurde abermals durch ein kaiserliches Dekret die Belassung des Privilegiums „für sich und seine männlichen Erben zu Lehen“ bestätigt.

Weil allerlei Anzuträglichkeiten unter der Verwaltung der Thurn und Taxis entstanden, die Reichspostmeister sich übermüthiger Willkür und trotziger Ueberhebung schuldig machten, auch den

\*) Die ursprünglich italienischen Edelleute Tassis hatten sich inzwischen in Deutschland naturalisiren lassen und den Namen Thurn und Taxis angenommen.

Portofaz nach Belieben hoch schraubten, entstanden viel Klagen aus dem Volke.

Von den deutschen Reichsfürsten waren es die Regenten von Brandenburg-Preußen und die von Hessen, welche sich um die den Tassis ertheilten Privilegien nicht kümmerten, vielmehr in ihren Staaten eigene Posten gründeten. So wurden z. B. unter den beiden Kurfürsten Joachim I. und II. (1499—1571) alle landesherrlichen und Privatbriefe durch 30 vereidete Boten bestellt. Sie besorgten gleichzeitig auf ihren Berufsgängen die Briefe in's Ausland, nach Böhmen, Sachsen, Oesterreich, ganz Süddeutschland, Holland, Dänemark u., sammelten und bestellten unterwegs, was ihnen eingehändigt wurde, und ließen sich dafür nach Willkür einen Bestellerlohn bezahlen. Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm wurden statt der Botenposten Reitposten eingestellt, und 1646 wurden dergleichen Posten auch nach und aus Rußland eingerichtet, desgleichen auch nach Warschau.

Von den Landgrafen von Hessen war es schon Philipp der Großmüthige (1509—1567), welcher wie die Kurfürsten Joachim I. und II. ein geregeltes Postwesen in seinen Landen einführte. Dasselbe wurde im Laufe der Zeit von den Regierungsnachfolgern, gleich wie in den preussischen Landen, immer mehr vervollkommnet.

Die letzte Organisation in Hessen unternahm Landgraf Wilhelm IX., indem derselbe veraltete Verordnungen aufhob und eine neue das gesamte Postwesen umfassende Postordnung unter dem 9. Mai 1788 erließ.

Im Eingang dieser Postordnung wird gesagt: „um den richtigen Lauf und die Sicherheit der Posten, woran Staat, dem Commercio und einem jeden Reisenden und in Correspondenz stehenden Particulier so sehr gelegen, zu erhalten und . . . das Uns zustehende Postregal in unseren Landen auf einen guten Fuß durchgängig zu setzen . . .“ Sie umfaßt 80 Paragraphen; die §§ 1, 3, 4, 8, 9, 11, 25, 26, 27, 34, 35, 47, 49, 55, 62, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 74, 76, 77, 78, 80 handeln von den Beamten (Postmeister, Postverwalter und Posthalter) und Unterbeamten (Postbediente); von deren Unterordnung unter das Oberpostamt und dessen Directorio, von ihren Rechten und Pflichten in ihrer dienstlichen und privatrechtlichen Stellung und von den einzelnen ihnen zufallenden Dienstzweigen. Die §§ 2, 5, 6, 10, 11, 14, 23, 41, 47, 48, 52, 56, 57, 59, 64, 78 handeln von den Rechten und Pflichten der Postillone, von ihren Dienstverrichtungen bei Ueberführung der ordinären Posten nebst Beiwagen, der Extra-